

## Zwischenverdienst im Ausland

### Einleitung

Mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen und den damit verbundenen vereinfachten Möglichkeiten der Arbeitsaufnahme in einem EU- bzw. EFTA-Staat stellt sich die Frage, ob Beschäftigungen im Ausland während des Leistungsbezuges als Zwischenverdienst anerkannt werden.

### Voraussetzungen für einen Zwischenverdienst im Ausland

Die Erzielung eines Zwischenverdienstes im Ausland ist **ausnahmsweise** möglich, wenn nebst den für einen Zwischenverdienst erforderlichen Voraussetzungen zusätzlich die folgenden Bedingungen **kumulativ** erfüllt sind:

- Der Zwischenverdienst wird von einem Grenzgänger im EU oder EFTA-Raum realisiert, der als Arbeitnehmender in einem anderen Staat als dem Wohnsitzstaat einer Beschäftigung nachgeht und in der Regel täglich, mindestens jedoch einmal wöchentlich an seinen Wohnsitz zurückkehrt. Dabei spielt es keine Rolle, ob dieser Arbeitnehmende die Staatsangehörigkeit des Wohnsitzstaates besitzt, ausschlaggebend ist einzig, ob er unter den persönlichen Geltungsbereich des Freizügigkeitsabkommens bzw. des EFTA-Abkommens fällt.
- Die versicherte Person erfüllt während des Zwischenverdienstes im Ausland die Anspruchsvoraussetzung des Wohnens in der Schweiz.
- Die versicherte Person hat engen Kontakt mit dem Schweizer Arbeitsmarkt. Sie erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen der Vermittlungsfähigkeit und der Kontrollvorschriften. Sie stellt sicher, dass sie innert Tagesfrist vom zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum erreicht werden kann.
- Analog wie bei einem in der Schweiz erzielten Zwischenverdienst muss der im Ausland abgeschlossene Arbeitsvertrag innert nützlicher Frist aufgelöst werden können, damit die versicherte Person eine zumutbare Stelle in der Schweiz annehmen kann. Die versicherte Person muss den künftigen Arbeitgeber im Ausland vor Vertragsabschluss informieren, dass er monatlich das Formular "Bescheinigung über Zwischenverdienst" ausfüllen muss.
- Der Nachweis, dass der beim Zwischenverdienst im Ausland erzielte Lohn sowohl branchen- als auch ortsüblich ist, muss durch die versicherte Person selbst erbracht werden.

### Allgemeiner Hinweis

Für die Beurteilung von Einzelfällen sind die Bestimmungen von Gesetz und Verordnung massgebend.